



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 19 / 2025
Seite 711 - Seite 786
Ausgabedatum: 24.09.2025

INHALT

Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren (Dritte Änderungsfassung)	S. 713
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Translation und Kommunikationstechnologien</i> der Universität Heidelberg und der Technischen Hochschule Mannheim	S. 745

Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren (Dritte Änderungsfassung)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seinen Sitzungen am 05.11.2024 und am 15.07.2025 gemäß §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 b Absatz 1 und 2 LHG die nachfolgende Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 14.08.2025 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot
- § 4 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

- § 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation
- § 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung
- § 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

- § 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation
- § 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation
- § 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

- § 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation
- § 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

- § 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

- § 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat
- § 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 20 Verfahrensbeschleunigung
- § 21 Verlängerung bei Nichtberufung
- § 22 Verlängerung bei Betreuung und Pflege
- § 23 Inkrafttreten

Anhang

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung von Juniorprofessor*innen als Hochschullehrer*innen nach § 51 Absatz 7 LHG sowie die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Tenure-Track-Professuren bezeichnet diese Satzung Juniorprofessuren im Sinne von § 51 b LHG. Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen werden im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren zu Beamt*innen auf Zeit ernannt oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigt. Abweichende Befristungen sind zulässig, sofern dies angesichts des Qualifizierungsstands der Person zum Zeitpunkt der Berufung angemessen erscheint; insbesondere können Vorzeiten als Leiter*in einer unabhängigen Nachwuchsgruppe mit bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden.
- (2) Als Eignungsevaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Feststellungsentscheidung über die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG.
- (3) Als Tenure-Evaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Berufung eines*r Tenure-Track-Professor*in auf eine Professur in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG).

(4) Als konsiliarische Evaluation bezeichnet diese Satzung ein Informations- und Beratungsverfahren, das Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation aufzeigen soll.

§ 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot

(1) Für den Ausschluss wegen Befangenheit einer an der Evaluation mitwirkenden Person gelten die Regelungen der Handreichung der Universität Heidelberg zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren entsprechend.

(2) Die im geltenden Berufungsleitfaden sowie den geltenden Gleichstellungskonzepten der Universität Heidelberg beschlossenen Regelungen sind bei der Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren zu beachten.

(3) Auf die Regelungen dieser Satzung wird bereits in der Ausschreibung einer Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur in geeigneter Weise hingewiesen.

(4) Die Berufungskommission legt bei ihrem Beschluss über den Berufungsvorschlag fachspezifische Kriterien für die spätere Evaluation fest (vgl. Anhang 1). Die Kriterien beziehen sich bei Juniorprofessuren ohne Tenure-Track auf die Eignungsevaluation, bei Tenure-Track-Professuren auf die Eignungs- und Tenure-Evaluation.

Die Evaluationskriterien sind der berufenen Person im Rahmen einer Evaluationsvereinbarung bei der Berufung schriftlich mitzuteilen. Sollte sich im Rahmen der Konsiliarischen Evaluation die Notwendigkeit zur Anpassung der Kriterien ergeben, bedarf dies der Abstimmung mit Institut und Fakultät, bei Tenure-Track-Professuren zusätzlich mit dem Rektorat. Die Evaluationskriterien sind den Kommissionsmitgliedern des jeweiligen Evaluationsverfahrens in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 4 Zuständigkeiten

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Für die konsiliarische Evaluation bildet das Dekanat der zuständigen Fakultät jeweils eine aus mindestens drei hauptamtlichen Professor*innen bestehende Konsiliarkommission. Ein Mitglied der Kommission soll der*die Studiendekan*in sein. Mindestens ein Mitglied soll eine deutliche fachliche Nähe zu der zu evaluierenden Person aufweisen. Um dies zu gewährleisten, kann das Dekanat auch eine*n auswärtige*n Professor*in in die Kommission berufen.
2. Für die Durchführung der Eignungsevaluation und die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind die in den Fakultäten für Habilitationsangelegenheiten gebildeten Kommissionen und Ausschüsse als Eignungsfeststellungskommission zuständig, sofern nicht in der Habilitationsordnung oder einer Evaluationsordnung der Fakultät etwas anderes bestimmt ist.
3. Für die Tenure-Evaluation bildet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fakultät eine Tenure-Kommission. Dieser Kommission muss der*die Studiendekan*in und sollen die Mitglieder der Konsiliarkommission angehören. Im Übrigen gilt für die Besetzung dieser Kommission § 48 Absatz 3 LHG entsprechend. Den Vorsitz der Kommission hat ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats der zuständigen Fakultät inne.
4. Der Senat setzt ein Tenure Board ein. Es setzt sich aus sechs professoralen Mitgliedern aus dem Pool der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs sowie ein bis zwei externen Mitgliedern aus dem heiQUALITY-Beirat zusammen. Dem Board sollten mindestens drei Frauen angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Senat bestellt die Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren, Wiederbestellung ist zulässig. Ein Rektoratsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Nachwuchsförderung fällt, nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Tenure Boards teil, ebenso die Gleichstellungsbeauftragte. Das Tenure Board soll basierend auf seinen Erfahrungen Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.

Dazu tagt es einmal jährlich gemeinsam mit allen Mitgliedern des Pools der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs. Das Tenure Board hat darüber hinaus die Aufgabe im Auftrag des Senats die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren im Rahmen der Tenure-Evaluation zu überprüfen. Ein professorales Mitglied aus dem Pool der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs wird als Senatsberichtersteller*in mit beratender Stimme in die Tenure-Kommission entsandt. Der*die Senatsberichtersteller*in nimmt nach dem Votum der Tenure Kommission gegenüber dem Senat zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens Stellung. In Zweifelsfällen kann eine Sitzung des Tenure Boards einberufen werden.

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

§ 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation

Zweck der konsiliarischen Evaluation ist es, dem*der Juniorprofessor*in frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation aufzuzeigen. Bei Tenure-Track-Professuren umfasst die konsiliarische Evaluation zusätzlich den Aspekt einer späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation.

§ 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung

(1) Die konsiliarische Evaluation wird durch den schriftlichen Antrag des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann bis zum Ablauf von 30 Monaten seit Dienstbeginn gestellt werden. Im Fall der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen kann analog zu § 22 der Evaluationszeitpunkt verschoben werden. Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in gemäß Anhang 2 (ggf. ohne Manuskripte) beizufügen.

(2) Unverzüglich nach dem Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation bildet das Dekanat eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 und bestimmt eine*n Vorsitzenden. Die Mitglieder der Konsiliarkommission erhalten Einsicht in die gemäß § 3 Absatz 4 geschlossene Evaluationsvereinbarung.

(3) Stellt der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in während des Laufs der konsiliarischen Evaluation den Antrag auf Durchführung der Eignungsevaluation oder, auch bei einer anderen Hochschule, den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung, wird die konsiliarische Evaluation durch Beschluss der Konsiliarkommission eingestellt. Bei Tenure-Track-Professuren kann sie auf den Aspekt der späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation beschränkt und das Ruhen bis zum erfolgreichen Abschluss der Eignungsevaluation oder Habilitation angeordnet werden, sofern der danach bis zur Tenure-Evaluation verbleibende Zeitraum wirksame Reaktionen auf die Ergebnisse der konsiliarischen Evaluation voraussichtlich noch ermöglichen wird.

§ 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

(1) Gegenstand der konsiliarischen Evaluation sind die Aussichten des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in auf eine erfolgreiche Eignungsevaluation am Ende der Dienstzeit gemäß §§ 8 ff. Bei einer Tenure-Track-Professur sind darüber hinaus die Aussichten auf eine erfolgreiche Tenure-Evaluation gemäß §§ 12 ff. zu untersuchen.

(2) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation unter Berücksichtigung der Evaluationsvereinbarung ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen und Kolleginnen einholen.

- (3) Die Konsiliarkommission soll mindestens ein Gespräch mit dem*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen.
- (4) Nach Abschluss der konsiliarischen Evaluation erstellt die Konsiliarkommission einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht soll mit nachvollziehbarer Begründung klar erkennen lassen, wie die Kommission die Aussichten des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in für eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation zum gegenwärtigen Zeitpunkt einschätzt. Der Bericht kann eine Empfehlung hinsichtlich des Zeitpunktes für die Antragstellung für die Eignungs- bzw. Tenure-Evaluation geben (§ 9 Absatz 1 bzw. § 13 Absatz 2). Zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre ist deutlich zu machen, dass es sich bei Empfehlungen der Konsiliarkommission nicht um verbindliche Auflagen oder Erwartungen handeln kann oder auch nur soll.
- (5) Der Bericht der Konsiliarkommission ist dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in und dem Dekanat der zuständigen Fakultät spätestens sechs Monate nach Antrag auf Durchführung der Konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.
- (6) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation kann der*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in auch ein Statusgespräch zur überfachlichen Karriereplanung mit der Abteilung Personalentwicklung der Universität Heidelberg führen.

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

§ 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation

Zweck der Eignungsevaluation ist es, die Eignung und Befähigung als Hochschul-lehrer*in im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG festzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Eignung und Befähigung zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professor*innen aufgegeben ist, die Überprüfung der pädagogischen Eignung zu wissenschaftlicher Lehre sowie die Überprüfung der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlichem Vortrag verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörer*innen auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren. Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung und der Akademischen Selbstverwaltung sind zu würdigen, haben jedoch in der Regel nachrangige Priorität.

§ 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Eignungsevaluation wird durch schriftlichen Antrag des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an die Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann in der Regel frühestens nach drei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Selbstbericht gemäß Anhang 2
2. Eine Erklärung darüber, dass bisher weder an der Universität Heidelberg noch an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht ein Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht wurde,
3. Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung,

4. Die Benennung von Fächern, für die über die Funktionsbezeichnung der Juniorprofessur hinaus die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in beantragt wird.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht für dieselben Fächer einen Antrag auf Zulassung zur Habilitationsschrift gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht hat. Treten diese Voraussetzungen erst nach Antragstellung ein, wird der Antrag unzulässig. Sobald konkret absehbar ist, dass diese Voraussetzungen während der Eignungsevaluation eintreten könnten, hat der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in die Fakultät hierüber unverzüglich zu informieren, um der Eignungsfeststellungskommission gegebenenfalls die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu ermöglichen.

(4) Für den Fall, dass ein*e Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in die Universität Heidelberg vorzeitig verlässt, kann auf Wunsch dieser Person ein begonnenes Verfahren eingestellt werden. Andernfalls soll der Abschluss der Eignungsevaluation in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum bestehenden Beschäftigungsverhältnis liegen.

§ 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation

(1) Die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu selbstständiger Forschungstätigkeit wird maßgeblich anhand der Publikationen und ggf. der weiteren eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte beurteilt, die zusätzlich zu den der Promotion zugrundeliegenden Schriften vorliegen, unter Berücksichtigung der in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien. Hierzu bestimmt die Eignungsfeststellungskommission unverzüglich nach der Antragstellung Gutachter*innen entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung. Diese Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach Bestellung vorliegen.

Sie werden gemeinsam mit dem Selbstbericht jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fasst die Eignungsfeststellungskommission auf der Grundlage einer eingehenden Aussprache über das fachwissenschaftliche Schrifttum des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in und die hierüber eingeholten Gutachten einen Beschluss über die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professor*innen aufgegeben ist.

(2) Die pädagogische Eignung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu wissenschaftlicher Lehre wird anhand der abgehaltenen studien-gangbezogenen Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien beurteilt. Hierzu erstellt der*die Studiendekan*in einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie etwaiger Lehrproben oder -hospitationen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zugleich mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Aussprache über den Bericht fasst die Kommission einen Beschluss über die pädagogische Eignung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu wissenschaftlicher Lehre.

(3) Die Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörer*innen auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren, wird anhand eines Vortrags entsprechend den hierfür geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung der zuständigen Fakultät durch Beschluss der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

(4) Wird in den Beschlüssen nach den Absätzen 1 bis 3 die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in jeweils bejaht, stellt die Kommission die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in gemäß § 51 Absatz 7 LHG fest. In dem Beschluss sind die Fächer zu bezeichnen, auf die sich die Feststellung bezieht. Die Eignungsfeststellungskommission ist hierbei nicht an die Funktionsbeschreibung der Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur gebunden.

(5) Kommt die Eignungsfeststellungskommission zu dem Ergebnis, dass die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in nicht festgestellt werden kann, weil nicht alle nach den Absätzen 1 bis 3 zu treffenden Beschlüsse zu einer bejahenden Feststellung geführt haben, gibt sie das dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in schriftlich und mit ausführlicher Begründung bekannt.

§ 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

Über die Feststellung nach § 10 Absatz 4 ist eine von Rektor*in und Dekan*in zu unterzeichnende Urkunde auszufertigen und dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in auszuhändigen. Die Feststellung ist ferner in einer der Bekanntmachung erfolgreicher Habilitationen entsprechenden Weise bekannt zu machen.

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

§ 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation

Die Tenure-Evaluation bereitet die Entscheidung über die Einleitung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG vor. Zur Wahrung des Prinzips der Bestenauslese dient sie der Feststellung, ob die fachlichen Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in über ihre grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in hinaus auch den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Diese Anforderungen betreffen neben deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in Forschung und Lehre auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und die Personalführungskompetenz.

§ 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Tenure-Evaluation wird durch schriftlichen Antrag des*der Tenure-Track-Professor*in an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann in der Regel frühestens nach drei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden. Aus einer positiven Tenure-Evaluation vor Ablauf der gemäß § 2 Absatz 1 vereinbarten Dienstzeit ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Übernahme auf die W3-Professur.

(2) Der Antrag ist unzulässig, wenn eine vorgezogene Eignungsevaluation (§ 17) nicht zu einem positiven Beschluss gemäß § 10 Absatz 5 geführt hat.

(3) Der Antrag ist ferner unzulässig, wenn nicht zuvor eine Statusberatung stattgefunden hat. Diese Beratung soll dem*der Tenure-Track-Professor*in helfen, die Perspektiven an der Fakultät einzuschätzen, die individuellen Karrierechancen auszuloten und damit den weiteren Berufsverlauf besser planen zu können. Sie wird von dem*der Dekan*in der zuständigen Fakultät und einem*r weiteren, möglichst fachnahen Professor*in dieser Fakultät durchgeführt.

- (4) Dem Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation sind beizufügen:
1. Ein Selbstbericht gemäß Anhang 2
 2. Eine Bescheinigung über die Durchführung der Statusberatung gemäß Absatz 3
 3. Bei isolierter Tenure-Evaluation (§ 15 Satz 2) eine Kopie der Feststellungsurkunde gemäß § 11 oder eine beglaubigte Abschrift der Habilitationsurkunde einer Hochschule mit Habilitationsrecht
 4. Bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 ein Themenvorschlag für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache

Dem Antrag können weitere Unterlagen, wie etwa die Ergebnisse durchgeführter Lehrevaluationen, Lehrmaterialien oder den Bericht der Konsiliarkommission, beifügt werden.

(5) Der*die Tenure-Track-Professor*in kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert. Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß Absatz 4 hinausgehen, kann sie diese von dem*der Tenure-Track-Professor*in jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

§ 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

(1) Das Rektorat bildet unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Tenure-Evaluation, jedoch spätestens 14 Monate vor Ablauf der Dienstzeit eines*r Tenure-Track-Professor*in eine Tenure-Kommission gemäß § 4 Nr. 3, wenn nicht der*die Tenure-Track-Professor*in zuvor schriftlich erklärt hat, dass kein Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation gestellt wird.

(2) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation stellt der*die Vorsitzende der Kommission sämtlichen Kommissionsmitgliedern unverzüglich die gemäß § 13 Absatz 4 eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Ebenso sind die in Anhang 1 genannten und in der Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien den Kommissionsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen.

(3) Zur Beurteilung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials des*der Tenure-Track-Professor*in bestimmt die Tenure-Kommission unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation drei auswärtige Gutachter*innen. Von diesen sollen zwei grundsätzlich aus dem Ausland stammen. Den Gutachter*innen wird der Selbstbericht gemäß Anhang 2 zur Verfügung gestellt. Sie sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die Forschungsleistungen und das Forschungspotenzial des*der Tenure-Track-Professor*in im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend zu bewerten sind. Dabei sind die in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien zu berücksichtigen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Anforderung vorliegen und werden den Mitgliedern der Tenure-Kommission unverzüglich zur Verfügung gestellt. Das kann auch elektronisch geschehen. Hat sich der*die Tenure-Track-Professor*in vor Durchführung der Tenure-Evaluation habilitiert und findet deshalb keine Eignungsevaluation gemäß § 8 ff. statt, sind zusätzlich die Gutachten des Habilitationsverfahrens beizuziehen.

(4) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in der Lehre erstellt der*die Studiendekan*in einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie weiterer amtlich erlangter Kenntnisse über die Lehrtätigkeit des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei sind die in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist vor ihrer Übermittlung an die Tenure-Kommission in der zuständigen Studienkommission zu beraten. Das Beratungsergebnis ist der Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(5) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erstellt der*die Dekan*in eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(6) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz erstellt der*die Dekan*in eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(7) Die Fakultäten können die in den Absätzen 3 – 6 genannten Beurteilungsgegenstände und -kriterien ergänzen, konkretisieren und gewichten). Die fakultätsspezifische Konkretisierung und Gewichtung (Anhang 3 dieser Satzung) ist vom jeweiligen Fakultätsrat zu beschließen und bedarf der Zustimmung des Rektorats sowie des Senats. Die Satzungsänderung ist zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

(8) Liegen alle in den Absätzen 3 – 6 genannten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen vor, werden diese gemeinsam von der Tenure-Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten ausführlich beraten und bewertet. Im Rahmen dieser Beratungen bestimmt die Tenure-Kommission möglichst frühzeitig den Termin für ein Konzeptionsgespräch mit dem*der Tenure-Track-Professor*in. Bestandteil dieses Konzeptionsgesprächs sind die Darstellung der Planungen und Überlegungen zu künftigen Forschungsprojekten, ein Lehrkonzept und ein Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ein universitätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag des*der Tenure-Track-Professor*in mit Aussprache. Werden Eignungsevaluation und Tenure-Evaluation von der Tenure-Kommission gemeinsam durchgeführt (§ 15 Satz 1), gilt für die Bestimmung des Vortragsthemas § 10 Absatz 3.

(9) Im Anschluss an das Konzeptionsgespräch berät die Tenure-Kommission auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und des Konzeptionsgesprächs unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen, ob die fachlichen Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in über die grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in hinaus den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Bejaht die Tenure-Kommission dies, beschließt sie, den*die Tenure-Track-Professor*in für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren vorzuschlagen. Andernfalls beschließt sie, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht für die Berufung in einem solchen Verfahren vorzuschlagen. Das Votum der Tenure-Kommission soll sechs Monate nach Verfahrensbeginn, jedoch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorliegen.

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

§ 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Bei Tenure-Track-Professuren werden die Eignungs- und die Tenure-Evaluation grundsätzlich gemeinsam von der Tenure-Kommission durchgeführt; § 9 Absatz 3 gilt in diesem Fall nicht. Wurde die Eignungsevaluation vorgezogen (§ 17) oder ist diese wegen einer erfolgreichen Habilitation des*der Tenure-Track-Professor*in nicht erforderlich, wird die Tenure-Evaluation isoliert durchgeführt.

§ 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Werden Eignungs- und Tenure-Evaluation gemeinsam durchgeführt, ist zusätzlich zu den nach § 14 Absatz 3 zu bestellenden Gutachter*innen ein weiteres Gutachten nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 zu bestellen. Sämtliche Gutachten, Berichte und Stellungnahmen haben in diesem Fall sowohl zur grundsätzlichen Eignung als Hochschullehrer*in als auch zu den besonderen Anforderungen gemäß § 12 Stellung zu nehmen. Für den Verfahrensablauf gilt § 14 entsprechend. Nach der abschließenden Beratung der Tenure-Kommission hat diese zunächst entsprechend § 10 Absätze 4 und 5 über die grundsätzliche Eignung als Hochschullehrer*in Beschluss zu fassen. Fällt dieser Beschluss positiv aus, hat sie gemäß § 14 Absatz 9 über den Vorschlag für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren Beschluss zu fassen.

§ 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

Das Rektorat kann auf Antrag eines*einer Tenure-Track-Professor*in das Vorziehen der Eignungsevaluation anordnen, wenn hierfür bei dem*der Tenure-Track-Professor*in ein berechtigtes Interesse besteht.

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

§ 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat

(1) Nach dem Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 nimmt der*die Senatsberichterstatter*in schriftlich zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens Stellung.

(2) Der Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 sowie die Stellungnahme des*der Senatsberichterstatter*in ist dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zur Befassung zu übermitteln. Jedes dieser Organe stimmt der Entscheidung der Tenure-Kommission zu, es sei denn, es hat ernsthafte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung; in diesem Fall beschließt es, die Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen; das Tenure Board ist zu informieren.

(3) Kommt es gemäß Absatz 2 zu einer erneuten Beschlussfassung der Tenure-Kommission, ist dieser Beschluss wiederum dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zu übermitteln. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag zur Berufung des*der Tenure-Track-Professor*in ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren, entscheiden Fakultätsrat, Rektorat und Senat durch Beschluss, ob sie dem Vorschlag der Tenure-Kommission zustimmen. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

§ 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

- (1) Der*die Rektor*in erteilt den Ruf auf die Professur ohne Ausschreibung nach Maßgabe von § 48 Absatz 2 LHG, wenn dies dem Vorschlag der Tenure-Kommission entspricht und dieser Vorschlag die Zustimmung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät, des Rektorats und des Senats gefunden hat.

- (2) Der*die Rektor*in erteilt den Ruf entsprechend dem Vorschlag der Tenure-Kommission auch dann, wenn dieser Vorschlag nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 nicht die Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats oder des Senats gefunden hat. Das gilt jedoch nicht, wenn sowohl Fakultätsrat als auch Rektorat und Senat die Zustimmung wegen ernsthafter Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission verweigert haben und die entsprechenden Beschlüsse des Rektorats einstimmig und des Fakultätsrats sowie des Senats mit Dreiviertelmehrheit bei Einstimmigkeit unter den Professor*innen, die nicht Mitglied der Tenure-Kommission waren, ergangen sind.

- (3) Schlägt die Tenure-Kommission mit Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats und des Senats oder nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 vor, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, trifft das Rektorat einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss ist dem*der Tenure-Track-Professor*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt im Fall des Absatzes 2 Satz 2.

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 20 Verfahrensbeschleunigung

Für eine*n Tenure-Track-Professor*in, der*die einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur oder herausragende extern evaluierte Leistungen (z.B. Einwerbung eines ERC Grants) vorweisen kann, kann das Rektorat auf Antrag der zuständigen Fakultät und mit Zustimmung des*der Tenure-Track-Professor*in eine vorzeitige Durchführung der Eignungs- und der Tenure-Evaluation anordnen. Im Fall der Rufabwehr kann die Tenure-Kommission im Einvernehmen mit dem Rektorat über eine angemessene Beschleunigung des Verfahrens entscheiden; diese ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 21 Verlängerung bei Nichtberufung

Wird ein*e Tenure-Track-Professor*in nicht auf die Professur berufen, weil die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in nicht festgestellt werden konnte (§ 10 Absatz 5), kann das der Tenure-Track-Professur zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 Satz 4 LHG um ein Jahr verlängert werden. Gleiches gilt, wenn das Rektorat gemäß § 19 Absatz 3 beschließt, eine*n Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren auf die Professur zu berufen.

§ 22 Verlängerung bei Betreuung und Pflege

Die Dienstzeit von Juniorprofessor*innen oder Tenure-Track-Professoren*innen kann entsprechend der „Satzung zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniordozenten und Juniordozentinnen sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern bei Kinderbetreuung und Pflege“ verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das Qualifizierungsziel der Eignungsevaluation bzw. Tenure-Evaluation zu erreichen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Die Verfahrensordnungen der Fakultäten für die konsiliarische Evaluation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und die Tenure-Track-Evaluation § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen treten zeitgleich außer Kraft.

Heidelberg, den 15.09.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anhang 1: Übersicht Evaluationskriterien

Den Rahmen für die Eignungsevaluation bilden die in § 8 genannten Leistungsbereiche, für die Tenure-Evaluation die in § 12 genannten Leistungsbereiche sowie ggf. die zusätzlich gemäß § 14 Absatz 7 fakultätsspezifische Konkretisierung und Gewichtung. (vgl. Anhang 3)

A. Forschungsleistung und Forschungspotenzial

1. Qualität und Quantität der Publikationen
2. Eigenständigkeit, Originalität, Innovationsgehalt und methodische Fundiertheit der bisherigen und der geplanten Forschung
3. Nationale und internationale Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der bisherigen und geplanten Forschung
4. Entwicklung der Forschungsfelder und Forschungsansätze seit der Promotion
5. Einwerbung von Drittmittel

B. Lehre

1. Eigenständigkeit, wissenschaftliche Fundierung und pädagogisch-didaktische Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen
2. Fachliche Breite und Tiefe sowie Formate der durchgeführten Lehrveranstaltungen
3. Etwaige Innovationsleistungen im Bereich der Lehre
4. Beratungs- und Betreuungstätigkeit (auch im Rahmen von Abschlussarbeiten)
5. Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen und Einladungen zu außeruniversitärer, insbesondere internationaler Lehrtätigkeit

C. Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

1. Betreuung/Zweitbetreuung von Promotionen

D. Akademische Selbstverwaltung und Personalführung

1. Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen
2. Personalführungskompetenz
3. Eigene Weiterqualifikationen

Anhang 2: Gliederung des Selbstberichts

- a. Bis zu 5-seitige Darstellung abgeschlossener, laufender und geplanter Forschungsprojekte
- b. Vollständiges Publikationsverzeichnis und ggf. druckreife, für die Publikation vorgesehene abgeschlossene fachwissenschaftliche Manuskripte
- c. Vollständige Liste abgehaltener Lehrveranstaltungen sowie Konzept für zukünftige Lehre (unter Einbeziehung der Ergebnisse bisheriger Lehrveranstaltungsevaluationen)
- d. Bisher gehaltene wissenschaftlicher Vorträge sowie bestehender Vortragseinladungen (jeweils einschließlich der Veranstaltung)
- e. Abgeschlossene, laufende und beantragte Drittmittelprojekte
- f. Bestehende und geplante wissenschaftliche Kooperationen (intern, extern, national, international)
- g. Selbst veranstaltete oder mitveranstaltete Fachtagungen
- h. Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften sowie Tätigkeiten für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen oder vergleichbare Institutionen
- i. Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen (einschließlich Lehrpreise) sowie ggf. auch Patente u. ä.
- j. Tätigkeiten zum Zweck des Wissenstransfers
- k. Begutachtungstätigkeiten außerhalb der dienstlichen Prüfungstätigkeit
- l. Mitwirkung in abgeschlossenen und laufenden Promotionsverfahren unter Benennung der jeweiligen Funktion (Erst- oder Zweitgutachter), des jeweiligen Themas und, bei abgeschlossenen Verfahren, des Ergebnisses
- m. Betreute Abschlussarbeiten (Bachelor, Master sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Studiengängen) unter jeweiliger Angabe des Themas, des Standes (laufend oder abgeschlossen) sowie ggf. des Ergebnisses
- n. Prüfungstätigkeit (Art und Anzahl der Prüfungen, jeweilige Funktion im Prüfungsverfahren)

- o. Besondere Tätigkeiten und Angebote im Bereich der Lehre (z.B. Lehrangebote in anderen Sprachen, Einladungen zu Gastprofessuren, Entwicklung neuer Lehrformate, Beratungs- und Betreuungsangebote etc.)
- p. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen)
- q. Etwaige Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen
- r. Etwaige Nachweise über Fortbildungen zur Personalführung

Anhang 3: Fakultätsspezifische Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7

Fakultät für Biowissenschaften

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Juniorprofessor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

Auch die Leistungen des*der Juniorprofessor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelwerbung des*der Juniorprofessor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist eine Ausgewiesenheit in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelwerbung des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Fakultät für Ingenieurwissenschaften

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelinwerbung des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Erforderlich ist, dass der*die Tenure-Track-Professor:in in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern ausgewiesen ist.

Fakultät für Mathematik und Informatik

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in diesen Bereichen ist eine positive Tenure-Evaluation noch nicht von vornherein ausgeschlossen, falls in den Bereichen (C) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und (D) Akademische Selbstverwaltung und Personalführung bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Fakultät für Physik und Astronomie

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und ihre*seine Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelinwerbung des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgrad der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Philosophische Fakultät

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Bereichen.

(3) Der Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gemäß § 14 Absatz 3 erfordert in der Regel, dass sich unter den vorgelegten Schriften neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinunterschied verfasste, mindestens veröffentlichungsreife, fachlich einschlägige Monographie findet.

Neuphilologische Fakultät

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Erforderlich ist, dass der*die Tenure-Track-Professor*in in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern ausgewiesen ist.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften des*der Juniorprofessor*in neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinauthorschaft verfasste, mindestens veröffentlichungsreife, fachlich einschlägige Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

Theologische Fakultät

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen der* des Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen und Entwicklungsstufe nicht deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen der*des Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften der*des Tenure-Track-Professor*in neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinauthorschaft verfasste, mindestens veröffentlichungsreife theologisch wissenschaftliche Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

Medizinische Fakultät Heidelberg

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in (A) Forschung und (B) Lehre sowie im klinischen Bereich der Krankenversorgung zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Falls in den Bereichen (C) Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und (D) Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden, ist eine positive Tenure-Evaluation nicht von vornherein ausgeschlossen. Maßgebliche Grundlage für eine positive Tenure-Evaluation ist die vom Fakultätsrat beschlossene Parametrisierung und Gewichtung der Evaluationskriterien.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung nationaler und international sichtbarer Publikationen und insbesondere auch ad personam eingeworbener Drittmittel des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Medizinische Fakultät Mannheim

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in (A) Forschung und (B) Lehre sowie im klinischen Bereich der Krankenversorgung zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Falls in den Bereichen (C) Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und (D) Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden, ist eine positive Tenure-Evaluation nicht von vornherein ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung nationaler und international sichtbarer Publikationen und insbesondere auch ad personam eingeworbener Drittmittel des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* der Universität Heidelberg und der Technischen Hochschule Mannheim

vom 15. Juli 2025

Aufgrund von §§ 6 Abs. 3 S. 2, 8 Abs. 5 S. 1, 32 Abs. 3 S. 1, 29 Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das 5. HRÄG vom 22.11.2024 (GBl. Nr. 97/2024), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin der Universität Heidelberg hat ihre Zustimmung am 28.08.2025 erteilt und die Rektorin der Technischen Hochschule Mannheim hat ihre Zustimmung am 15.09.2025 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module und Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

Bachelorprüfung

- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und zur Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Anlage 1: Modularisierung im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikations-technologie*

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Studienganges *Translation und Kommunikationstechnologien* ist die Sprach- und Übersetzungswissenschaft mit einem Schwerpunkt auf Übersetzungstechnologien sowie technische Bereiche wie Informatik, Kommunikationstechnik, Elektrotechnik und Automatisierung. In der Praxis des Übersetzens beschäftigen sich die Studierenden mit den Sprachen Deutsch und Englisch. Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, der sie insbesondere zur Übersetzung technischer Texte im Sprachenpaar Deutsch/Englisch befähigt.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches *Translation und Kommunikationstechnologien* beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben. Zudem befähigt der Abschluss zu einem weiterführenden Masterstudium.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Universität Heidelberg sowie die Technische Hochschule Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester.

(2) Studierende können zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Näheres zum Teilzeitstudium regeln eigene Satzungen der Universität Heidelberg und der Technischen Hochschule Mannheim. Bei Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Einschreibung erfolgt an der Universität Heidelberg und an der Technischen Hochschule Mannheim.

(2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester. Dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit in Heidelberg im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt, um den Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit zu ermöglichen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur „Leistungspunkte“ oder „LP“).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Leistungspunkten. Die studienbegleitenden Module von insgesamt 166 Leistungspunkten setzen sich aus fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 127 Leistungspunkten und den berufsrelevanten Kompetenzen mit 19 Leistungspunkten sowie den übergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 Leistungspunkten zusammen. Das Studium schließt mit dem Prüfungsmodul, das die Bachelorarbeit (12 LP) und deren Verteidigung (2 LP) beinhaltet, ab.

(4) Neben den fachwissenschaftlichen Modulen umfasst das Bachelorstudium verpflichtend übergreifende Kompetenzen, die kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben sind, gemäß Anlage 2. Die übergreifenden Kompetenzen sind ein eigenständiges, konzeptionell fundiertes Bildungsziel. Die Inhalte bestehen aus einer Kombination aus persönlichkeitsbezogenen und berufsbezogenen Schlüsselkompetenzen sowie aus allgemeinen und berufsbezogenen Zusatzqualifikationen.

(5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die als Orientierungsnachweis dienen. Dieser besteht im Studiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* aus der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Angebot der Module 1, 2 und 3 im Umfang von mindestens 35 LP. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn Studierende diesen Orientierungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht haben, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Das Prüfungsamt bescheinigt den erfolgreich absolvierten Orientierungsnachweis über das *Transcript of Records*.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch; gute Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.

(7) Sowohl Auslandsaufenthalte (als Studien- oder ggf. Praktikumsaufenthalt) als auch „*Internationalisation at home*“, beispielsweise in Form von Sommerschulen oder der zunehmenden (digitalen) kooperativen Lehrformate, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Rahmen von 4EU+, werden empfohlen und nachdrücklich unterstützt. Als Mobilitätsfenster eignet sich je nach individueller Studienplanung in der Regel insbesondere das dritte Semester. Als Austauschdestinationen stehen den Studierenden u.a. die Erasmus-Partneruniversitäten der beteiligten Fächer sowie die Partneruniversitäten Heidelbergs im Rahmen von 4EU+ und außereuropäischen Netzwerken zur Verfügung.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Der Studiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* besteht aus insgesamt 11 Pflichtmodulen. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

(3) Die Abschlussprüfung, bestehend aus Bachelorarbeit und deren Verteidigung, stellt ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören (je einer Person vom Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg und aus den Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Mannheim), einer Vertretung der akademischen Mitarbeitenden (entweder vom Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg oder aus den Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Mannheim) sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Hochschule Mannheim auf jeweils drei Jahre bestellt, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrenden wird ein Mitglied als vorsitzende Person und eine Stellvertretung bestimmt. Für jedes Mitglied kann jeweils eine Stellvertretung bestellt werden. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden,
- b) die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- d) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche,
- e) die Entscheidung über Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- f) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- g) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, per Beschluss widerruflich auf die vorsitzende Person übertragen. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere administrative und unterstützende Aufgaben auf eine oder mehrere hauptberuflich tätige Personen(en) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen bzw. der Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied darf nur mit Einverständnis der zu prüfenden Person teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und Beisitzenden sowie die administrativ an Prüfungsverfahren Beteiligten unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Prüfungsamt des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden, der Privatdozierenden sowie Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul verantwortlichen Lehrpersonen gleichzeitig die prüfenden Personen.

(3) Für den Beisitz darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die Verteidigung der Bachelorarbeit Prüfende gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Person, die die Prüfung abnimmt, wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person stellt sicher, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg bzw. der Technischen Hochschule Mannheim zu Prüfenden bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Die rechnerisch aus mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung ermittelten Zahlenwerte nach Abs. 2 bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten. Aus den gemäß Abs. 5 gebildeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Die Modulteilnoten, Modulendnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, ggf. der Modulteilnoten (im Fall von Abs. 2), und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle studienbegleitenden Modulendnoten mit Ausnahme der Module „Berufsrelevante Kompetenzen“ und „Übergreifende Kompetenzen“ sowie die Note des Abschlussprüfungsmoduls herangezogen und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Die Note des Abschlussprüfungsmoduls wird dabei doppelt gewichtet.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem *ECTS Users' Guide* in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Studierendenreferenzgruppe gibt (Notenspiegel).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch die für das Modul zuständige Hochschule dringend empfohlen. Die Bachelorarbeit und die Verteidigung der Bachelorarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind stets anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen gemäß Abs. 1 nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr besteht, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung

(1) Sofern eine Anmeldung für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist, sind diese Studien- und Prüfungsleistungen zum beantragten Zeitpunkt bzw. in der vorgegebenen Frist zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht ohne vorherige Abmeldung nach Abs. 2 wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten bzw. tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück. Dasselbe gilt, sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, die zu prüfende Person aber bereits zur Prüfung angetreten ist und die Aufgabenstellung bereits ausgegeben wurde.

(2) Sofern die Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung erforderlich ist, kann eine Abmeldung hiervon ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Leistungserbringung vorgenommen werden, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

(3) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson bzw. der prüfenden Person sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. von zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.

(4) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn Studierende im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft machen, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist.

Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person

- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen (vgl. § 16 Abs. 7) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit den zuständigen Prüfenden dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall können sich Prüfende vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 6 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Der Nachweis eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Abweichend von der Regelung in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, dass Anerkennung und Anrechnung ausgeschlossen sind, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht oder (endgültig) nicht erbracht wurde, sind Anerkennung und Anrechnung auch dann möglich, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht und nicht bestanden wurde, sofern diese nicht als endgültig nicht bestanden gilt oder bewertet wurde.

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsarten

(1) Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen und/oder
2. schriftlichen Prüfungen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres ist durch eine entsprechende Satzung der Universität Heidelberg geregelt.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden im Rahmen von Einzel- oder Gruppenprüfungen von einer prüfenden Person im Beisein einer sachkundigen beisitzenden Person bzw. – im Fall von kooperativen Lehrveranstaltungen – von zwei Prüfenden abgenommen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Fall von mehreren Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine beisitzende Person verzichtet.

(3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, werden von zwei Prüfenden abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

(4) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt je nach Lehrveranstaltung bis zu 60 Minuten.

(5) Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen.

(6) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person abgenommen.

(3) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, werden von zwei Prüfenden abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

(4) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt bis zu 180 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

(5) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von Personen, die durch den Prüfungsausschuss bestellt wurden und für die Lehrveranstaltung verantwortlich sind, gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	entspricht Note	Prozent	entspricht Note
> 95 – 100	1,0	> 70 – 75	2,7
> 90 – 95	1,3	> 65 – 70	3,0
> 85 – 90	1,7	> 60 – 65	3,3
> 80 – 85	2,0	> 55 – 60	3,7
> 75 – 80	2,3	≥ 50 – 55	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(8) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungsleistungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

Bachelorprüfung

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten studienbegleitenden Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit und
 3. der Verteidigung der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der jeweiligen Lehrperson bzw. den jeweiligen Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* können nur Studierende zugelassen werden, die
1. an der Universität Heidelberg und an der Technischen Hochschule Mannheim für den Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* eingeschrieben sind und
 2. ihren Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren haben.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben dem Orientierungsnachweis gemäß § 4 Abs. 5 zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 130 Leistungspunkten vorzulegen.

(4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann erst abgelegt werden, wenn

1. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 und Anlage 2 im Umfang von mindestens 160 LP erfolgreich abgeschlossen sind und
2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Liegen zum Zeitpunkt der Verteidigung der Bachelorarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang der in § 4 genannten 166 Leistungspunkte vor, so sind diese spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Verteidigung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumnis dieser Frist werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und zur Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Bachelorstudien-
gang *Translation und Kommunikationstechnologien* oder in einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 und Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studienganges *Translation und Kommunikationstechnologien* selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von allen Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 der im Studiengang kooperierenden Fächer ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch Prüfungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 eines anderen Faches oder einer anderen Fachrichtung oder durch Prüfungsberechtigte außerhalb der Universität Heidelberg bzw. der Technischen Hochschule Mannheim bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Studierende müssen spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 – d. h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person stellen. Haben Studierende diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen zwischen der zu prüfenden Person und der die Arbeit betreuenden Person festgelegt. Auf Antrag trägt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür Sorge, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Wunsch der Prüfenden sind zusätzlich eine oder maximal zwei Printversionen einzureichen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich KI-basierter Hilfsmittel, sofern deren Nutzung mit der die Arbeit betreuenden Person abgesprochen und dem Grunde nach gestattet war) verwendet und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben (Antiplagiatserklärung).
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet, von denen mindestens eine Person die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die erste prüfende Person soll auch die Erstbetreuung der Arbeit übernommen haben. Beide Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; Studierende haben ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfenden in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfenden die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine weitere prüfende Person hinzuziehen.

(6) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag trägt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür Sorge, dass Studierende rechtzeitig ein neues Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 20 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 22 Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) In der Verteidigung der Bachelorarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit in einem Gespräch verteidigen können.

(2) Die Verteidigung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Bei Versäumen dieser Frist wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die Verteidigung dauert etwa 45 Minuten, in denen die Bachelorarbeit vorgestellt und verteidigt werden soll. Die Verteidigung wird in der Regel in der Sprache der Bachelorarbeit durchgeführt.

(4) Die Verteidigung wird von den Personen, die die Bachelorarbeit begutachtet haben, abgenommen. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person trägt dafür Sorge, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Note wird von den Prüfenden festgesetzt; bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel; § 8 gilt entsprechend.

(5) Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfenden. Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Bachelorstudium erfolgt gemäß § 8 Abs. 6.

§ 24 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Noten der Bachelorarbeit und der Verteidigung sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein *Transcript of Records* und ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im *European Diploma Supplement Model* festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Hochschule Mannheim und der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet und mit den Siegeln der Technischen Hochschule Mannheim und der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg versehen.

- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind den Studierenden auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

- (3) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person gestellt werden.

§ 27 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Translation Studies for Information Technologies* vom 21. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 697 ff.) außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 21. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 697 ff.) beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen.

Heidelberg, den 28.08.2025

Mannheim, den 15.09.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

gez. Prof. Dr. Angelika Altmann-Dieses
Rektorin

Anlage 1: Modularisierung im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien*

Legende:

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

LP = Leistungspunkte

PS = Proseminar

Sem = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl / Art d. Verant.	Sem	SWS	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V, 1 PS, 1 Ü	1	6	10
Vorlesung: Einführung in die Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V	1	je 2	2
PS zur Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 PS			5
Übung zu angewandter Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 Ü			3
Modul 2 (Pflichtmodul) (Mannheim) Informatik und Kommunikationstechnik	4 V, 4 Ü	1+2	18	24
Einführung in die Informatik	je 1 V + 1 Ü	1	4	5
Informatik 1		1	4	6
Informatik 2		2	6	8
Grundlagen der Kommunikationstechnik		2	4	5

Modul 3 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation Grundlagen	5 Ü	1+2	10	15
Übung zu Sprachpraxis (schriftlich und mündlich)	5 Ü	1	je 2	je 3
Übung zum Übersetzungsworkflow		2		
Übung zu Terminologie		1+2		
2 Übungen Fachübersetzen (EN>DE)				
Modul 4 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Translation Vertiefung	1 PS, 4 Ü	3+4	10	17
PS zur Terminologielehre	1 PS	3	je 2	5
2 Übungen Übersetzungsprojekt	2 Ü	3+4		je 3
Übung Fachübersetzen (EN>DE)	1 Ü	3		3
Übung Fachübersetzen (DE>EN)	1 Ü			3
Modul 5 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Softwareengineering und Webtechnologien	4 V, 4 Ü	3+4	16	22
Softwareengineering	je 1 V + 1 Ü	3	je 4	5
Projektmanagement				5
Internetanwendungen				6
Computernetze				6
Modul 6 (Pflichtmodul) (Mannheim) Elektrotechnik und Gebäudeautomation	3 V, 3 Ü	4+5	12	17
Grundlagen der Elektrotechnik	1 V + 1 Ü	4	2	3
Gebäudesystemtechnik	1 V + 1 Ü		4	6
Energie und Gebäudetechnik	1 V + 1 Ü		5	6
Modul 7 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation und Kommunikation	1 HS, 2 Ü, 1 K	5	8	13
HS zu Cultural aspects of communication / Communication design	1 HS	5	je 2	5
Übung Fachübersetzen (EN>DE)	1 Ü			3
Übung Fachübersetzen (DE>EN)	1 Ü			3
Kolloquium	1 K			2

Modul 8 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim)				
Automatisierungstechnik	1 V, 2 Ü	6	6	9
Automatisierungstechnik	1 V + 1 Ü	6	4	6
Übung Fachübersetzen zu Automatisierungstechnik (DE>EN oder EN>DE)	1 Ü		2	3
(A)				
Modul 9 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim)				
Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	2-6	versch.	19
Auswahl aus dem Kursangebot, z. B. Übersetzen aus/in weitere Fremdsprache, Existenzgründung, Hospitation, IT Recht und Soziales, Technical Writing, Technical Documentation etc.	versch.	Details im Modulhandbuch		
Modul 10 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim)				
Übergreifende Kompetenzen	versch.	2-6	versch.	20
Auswahl aus den Wahlmöglichkeiten gemäß Anlage 2	Details im Modulhandbuch und in Anlage 2			
ABSCHLUSSPRÜFUNGSMODUL				
Modul 11 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim)				
Abschlussprüfung	Selbststudium	6	Selbststudium	14
Anfertigung der Bachelorarbeit	Selbststudium	6	Selbststudium	12
Verteidigung der Bachelorarbeit				2
Gesamt				180

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) ist verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren (Pflichtmodul im Umfang von 20 Leistungspunkten). Es gibt jedoch innerhalb des Moduls inhaltlich zahlreiche Wahlmöglichkeiten. Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen.

Es wird insgesamt unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z. B. Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Übergreifenden Kompetenzen sind kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelorstudium geforderten LP umfassen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z. B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus. Eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten für dieselbe Leistung ist ausgeschlossen. Die Zuordnung zu den Bereichen „Schlüsselkompetenzen“ bzw. „Zusatzqualifikationen“ und ggf. die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe der Studienkoordination im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Die Auswahl und sinnvolle Kombination aus dem Angebot liegt in der Wahlfreiheit und Verantwortung der Studierenden.

Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberatung ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen:

1. Praktikum: (1,5-15 LP)

Es können berufsbezogene Praktika, Hospitanzen und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung absolviert werden. Auf der Basis der zuständigen Fachvertretung vorzulegender Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o. ä.) kann die Leistung im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet werden.

2. Auslandsaufenthalte: (1,5-8 LP)

Es können studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland absolviert werden. Auf der Basis einer der zuständigen Fachvertretung vorzulegender Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o. ä.) kann der Auslandsaufenthalt mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert eingebracht werden.

3. Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik: (0,5-8 LP)

Es können Veranstaltungen im Bereich der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik, z. B. der Sektion "Sprecherziehung/Sprechwissenschaft" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses absolviert werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

4. Allgemeine Schlüsselkompetenzen: (1-8 LP)

Es können Veranstaltungen z. B. des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg und/oder des Career Center der Technischen Hochschule Mannheim zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) absolviert werden. Diese werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.

5. Fachdidaktik: (1-10 LP)

Es können Veranstaltungen zur Fachdidaktik absolviert werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

6. Studienbezogene Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u. ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u. ä.) abzielt, nach vorheriger Absprache mit der Studienkoordination absolviert werden. Sie wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1-5 LP bewertet.

7. Künstlerische Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u. ä.), analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit der Studienkoordination absolviert und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-5 LP bewertet werden.

B: Allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen:

8. Fremdsprachenkenntnisse: (1-10 LP)

Es können (z. B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg oder am Sprachzentrum der Technischen Hochschule Mannheim) zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums erworben werden, d. h. Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums sind. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand der Studierenden entweder durch die jeweilige Lehrperson oder durch die Studienkoordination bei der Vorlage der Leistungsnachweise.

9. Bildungswissenschaft: (1-10 LP)

Es können Lehrveranstaltungen, die am Institut für Bildungswissenschaft zur Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte angeboten werden, im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden.

10. Fachaffine Lehrveranstaltungen: (1-15 LP)

Es können alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind, sowie interdisziplinäre Lehrveranstaltungen der Technischen Hochschule Mannheim (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), nach Maßgabe der Studienkoordination absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl bewertet werden.

11. Interdisziplinäre und transdisziplinäre Veranstaltungen: (1-6 LP)

Es kann die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären und transdisziplinären Veranstaltungen wie z. B. am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u. ä. erfolgen und nach Maßgabe der Studienkoordination auf der Basis eines vorzulegenden Leistungsnachweises (z. B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet werden.

12. Allgemeine Zusatzqualifikationen: (1-6 LP)

Es können eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z. B. des URZ oder der UB) oder der Technischen Hochschule Mannheim, die dezidiert zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen angeboten werden, absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

787

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2025
24.09.2025

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de